



**3. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der Stadt Engen vom 15.12.2020 in der Fassung vom 26.11.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Engen am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 230 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 2 Geltungsdauer

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2026.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Engen, 09.12.2025


Frank Harsch
Bürgermeister

